

werden. Entsprechend dem Artikel 14 des Grundgesetzes muß die in Anspruch genommene Sozialwirkung des Eigentums entschädigt werden.

4. Der Natur- und Landschaftsschutz außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens bedarf einer Neuregelung, die ein entscheidendes Mitspracherecht der Landwirtschaft beinhaltet.
5. Durch die Forderung, soviel selbständige Landwirte wie möglich zu erhalten, hilft die Landwirtschaft direkt auch dem Natur- und Landschaftsschutz.

Die Bedrohungen für Landschaft und Natur gehen heute von der fortschreitenden Industrialisierung mit all ihren Folgewirkungen aus. Die Landwirtschaft ist hier der natürliche Gegenpol. Wenn sie um die Erhaltung ihrer Existenzgrundlagen ringt, leistet sie gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der Landschaft. Um existenzfähig zu bleiben, muß sie allerdings rationalisieren. Bauernhöfe und Fluren des 20. Jahrhunderts sehen jedoch anders aus als die des auslaufenden Mittelalters. In weiteren 100 Jahren wird die landwirtschaftliche Landschaft wieder ein anderes Bild haben als heute. Sie sollten aber in dieser Hinsicht Vertrauen zur Landwirtschaft haben. Da die Existenz des einzelnen Bauern davon abhängt, ob es ihm gelingt, die biologischen Grundlagen seines Betriebes mit den ökonomischen Gegebenheiten seiner Umwelt in Übereinstimmung zu bringen, muß er die Natur pflegen und damit die Landschaft erhalten.

Die Praxis der Flurbereinigung

Dr. K. Keil, Präsident des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

Als ich vor einigen Monaten von den Veranstaltern der Westfälischen Naturschutztage darauf angesprochen wurde, ob ich damit einverstanden sei, daß der Naturschutztag 1966 unter das Leitmotiv „Naturschutz und Flurbereinigung“ gestellt werde, und ob ich ferner mit meiner Verwaltung an dieser Veranstaltung mitzuwirken bereit sei, habe ich meine Zusage in der sicheren Erwartung erteilt, daß eine solche Tagung nicht nur dazu angetan sein werde, ein besseres Verständnis für die beiden großen Aufgabengebiete „Naturschutz“ und „Flurbereinigung“ in weiten Kreisen unserer Bevölkerung zu wecken, sondern daß darüber hinaus gerade eine solche Tagung die Möglich-

keit geben werde, die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Durchführung der dem Naturschutz und der Flurbereinigung gestellten Aufgaben ergeben, namentlich vor den mit der Wahrung der Interessen des Naturschutzes Beauftragten zu erörtern und einen Weg aufzuzeigen, diese Schwierigkeiten auszuräumen oder doch zumindest zu vermindern. Und das, so glaube ich, sollte auch wohl ein wesentlicher Zweck sein, der dem diesjährigen Naturschutztag von seinen Veranstaltern beigelegt worden ist, wenngleich das für den Unbefangenen nicht gleich erkennbar sein mag.

Wenn es mir nun zukommen soll, im Rahmen des genannten Leitmotives der Tagung über das Thema „Die Flurbereinigung in der Praxis“ zu sprechen, dann möchte ich das nicht tun, ohne zuvor einen Überblick über die historische Entwicklung des Agrarrechts aus den agrarpolitischen und agrarwirtschaftlichen Erfordernissen der jeweiligen Zeit gegeben zu haben, die sich spiegelbildlich auf die Gestaltung der Landschaft auswirkten.

Die heutzutage oft genannte, gerühmte oder auch kritisierte Flurbereinigung ist keine Erfindung unserer Zeit. Ihre Anfänge liegen vielmehr schon im 16. Jahrhundert, wodurch es verständlich ist, daß sie im Laufe dieser Zeit mannigfachen Wandlungen unterworfen war. Bezog sie sich doch, ganz gleich unter welchen Bezeichnungen und in Verbindung mit welchen anderen Maßnahmen der Veränderung der damaligen Agrarstruktur wir ihr begegnen, ob als Separation, Konsolidation, Auseinandersetzung, Verkoppelung, Zusammenlegung, Umlegung, oder als Feldbereinigung, immer auf die Landschaft, die mit allen ihren strukturellen und ökologischen Vorgängen ebenfalls kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff ist. Ihr Erscheinungsbild stellt immer nur eine bestimmte historische Phase in der agrarischen Entwicklung dar, so daß jede Entwicklungsstufe von ihren Ursachen her sowohl eine veränderte Betrachtung als auch eine andere landeskulturelle Behandlung verlangt. Gemeinsame Bedingung aller landschaftlichen Entwicklungsstufen aber ist im ländlichen Raum die Landwirtschaft, als deren Produktionsstätte der ländliche Raum angesehen werden muß. Landwirtschaft und Landschaft stehen also trotz fortschreitender Entwicklung in bleibender Wechselwirkung.

Verstehen Sie nun noch mit mir unter dem Begriff „Landeskultur“ die Zusammenfassung aller Maßnahmen der grundlegenden und nachhaltigen Verbesserung des landwirtschaftlich — und natürlich auch forstwirtschaftlich — genutzten Standortes, so wird Ihnen die verantwortliche Beziehung zwischen meiner Verwaltung und der Landschaft deutlich. Sie ist in Westfalen aus den Anfängen landeskultureller Arbeiten im auslaufenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein gewachsen.

Die preußische Umlegung hat sich aus der sogenannten Gemeinheitsteilung entwickelt, deren Rechtsgrundlage sich aus den Stein-Hardenberg'schen Reformen ableitet. Die ersten Anordnungen zur Aufhebung von „Gemeinheiten“ — also von gemeinschaftlichem Besitz und gemeinschaftlicher Benutzung von Grundeigentum — und zur Ablösung von Grundgerechtigkeiten waren schon unter der Regierung Friedrichs des Großen getroffen worden, der die Nachteile aus der Gemengelage landwirtschaftlicher Grundstücke, die durch die ehemals in Deutschland bestehende Agrarverfassung der Markgenossenschaft herbeigeführt worden war, erkannt hatte.

Mit der Gemeinheitsteilung war in der Regel eine Landabfindung an die einzelnen Berechtigten verbunden. Und da die Zuweisung von Neuland in nur einem einzigen Plan und im Anschluß an vorhandenen Grundbesitz zu erfolgen hatte, führten diese Maßnahmen notwendigerweise zu einer Umlegung der den Einzelnen gehörenden Grundstücke.

Eine weitere Notwendigkeit zur Grundstückszusammenlegung ergab sich bei der Ausführung des „Edikts zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ aus dem Jahre 1811, dem das Bauernbefreiungsedikt von 1807 mit dem berühmten Satz „Nach dem Martinstage 1810 gibt es nur freie Leute“ vorausgegangen war. Beide Edikte dienten der Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Bauern konnten nunmehr freies Grundeigentum erhalten, wenn sie bei erblichem Besitz ein Drittel und bei nicht erblichem Besitz die Hälfte ihrer Hofstelle an den Gutsherrn abtraten. Diese Trennung („Separation“) des gutsherrlichen vom bäuerlichen Grundbesitz konnte in den meisten Fällen nicht ohne eine gleichzeitige Umlegung der in der Feldmark vorhandenen Grundstücke und die Neueinteilung der Feldmark durchgeführt werden.

Die „Bauernbefreiung“ wurde umso stürmischer betrieben, als sie auf neuen, von der geistigen Strömung der Aufklärung her geprägten Ideen aufbaute, die eine veränderte soziale und wirtschaftliche Welt zum Ziele hatte. Die von naturphilosophischer Betrachtungsweise und vom Rationalismus getragene Aufklärung lehrte, daß der Schöpfer in die Natur eine Ordnung gelegt habe, die sich auch im sozialen Bereich widerspiegeln müsse. Aufgabe des Staates sei es somit, natürliche Ordnung zu verwirklichen. Diese aber sei gegeben durch die Freiheit der Individuen. Nicht nur der Staat sollte sich der Eingriffe in die Freiheitssphäre des Einzelnen enthalten, sondern auch alle persönlichen Bindungen, die die bisherige Sozialordnung doch in hohem Maße aufwies, sollten fallen. Für die Eigentumsordnung ergab sich daraus die Proklamation des freien Eigentums. Es mußten mithin alle Formen des geteilten und beschränkten Eigentums einer unbeschränkten Verfügungsmacht des Eigentümers weichen.

Einen starken Auftrieb erhielten diese mehr sozialpolitischen Forderungen durch rein bevölkerungspolitische und wirtschaftliche Erwägungen. In dem Zeitraum eines halben Jahrhunderts, von der Mitte des 18. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, war die Bevölkerung Deutschlands um ein Drittel gewachsen. Man stand vor der Aufgabe, die Produktion zu erhöhen, um die stark anwachsende Bevölkerung zu ernähren. Als die beste Lösung hierfür wurde die Verwirklichung der liberalen Freiheitsideen mit ihrem anspornenden Wettbewerbsprinzip angesehen.

Aber auch die agrartechnischen Neuerungen, die Albrecht Th a e r lehrte, schienen nur im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung durchführbar. Thaer selbst forderte insbesondere eine freie Verfügung über den Boden und eine neue, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Bewirtschaftungsmethode, die eine Aufteilung der Gemeinheiten und eine Zusammenlegung der zu dem jeweiligen Hof gehörenden Grundstücke voraussetzte.

Beseelt von dem Gedanken eines größtmöglichen Erfolges gelangten deshalb seit dem Jahre 1811 nach und nach selbständige Landeskulturbehörden zur Entstehung, die Generalkommissionen und Spezialkommissionen genannt wurden. So wurde auch in Münster aufgrund des Gesetzes vom 25. September 1820 eine Generalkommission mit Spezialkommissionen, die heutige Landeskulturverwaltung Westfalen mit dem Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung und den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung gegründet. Dieser fiel eine besondere Art gutsherrlich-bäuerlicher Regulierung zu.

Zweifellos hatte die Bauernbefreiung dazu beigetragen, Selbstverantwortung und Arbeitsfreude in das Wirtschaftsleben Eingang finden zu lassen. Ein wirtschaftlicher Aufschwung der Landwirtschaft konnte jedoch wegen der immer noch betriebenen Dreifelderwirtschaft nicht erreicht werden. Gemarken oder Gemeinheiten gaben der westfälischen Landschaft weiterhin ihre besonderes Gepräge. Hinzu kamen die vielen Servitutberechtigungen auf fremden Grundstücken, die Weide-, Holz-, Bültenhieb-, Plaggenberechtigungen u. a. m. Diese Rechte konnten abgelöst werden, jedoch schränkte der übertriebene Individualismus die Möglichkeiten einer Verbesserung der Agrarstruktur noch erheblich ein.

Eine Zusammenlegung von Grundstücken mit gleichzeitiger Befreiung von Lasten wurde unentbehrlich. Aber noch die Gemeinheitsteilungsordnung aus dem Jahre 1821 sah eine gesetzliche Regelung der Zusammenlegung nicht vor.

Erst vom Jahre 1850 an konnte eine Zusammenlegung, diese jedoch auch nur als Folge gutsherrlich-bäuerlicher Regulierungen und

Gemeinheitsteilungen, erfolgen. Eine selbständige Auseinandersetzung war sogar untersagt, weil sie immer noch als schwerer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen angesehen, die Gemeinheitsteilung hingegen als Befreiung des Bodens betrachtet wurde. Die entscheidende Wendung brachte eine gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1872, nach welcher die Grundstückszusammenlegung unabhängig vom Vorhandensein gemeinschaftlicher Besitz- und Benutzungsrechte möglich und sogar zur selbständigen Maßregel erhoben wurde, mit der die Ablösung etwa auch vorhandener gemeinschaftlicher Benutzungsrechte verbunden werden konnte.

Nunmehr konnten die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgreifend verbessert, aber auch Ödlandflächen kultiviert, in Bewirtschaftung genommen und neue Betriebe gegründet werden. Dem kam umso größere Bedeutung zu, als bis weit in das 19. Jahrhundert hinein der größte Teil der westfälischen Niederungen baum- und strauchlos und nur mit Heidekraut und Sumpfgräsern bestanden war.

Ein Hauptaugenmerk wurde im Zuge dieser Neuordnung auf die Zuwegung und Entwässerung gelegt. Die heute noch in unserer Landschaft anzutreffenden breiten und oft schnurgerade verlaufenden, für das Treiben der Schafherden besonders geeigneten Wege, ebenso größtenteils die Gräben, durch welche weite Landflächen überhaupt erst betretbar gemacht wurden, stammen aus dieser Zeit. Die Markenteilungen führten somit zu einer völligen Änderung der Bewirtschaftung des Bodens und damit auch zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes, zumal die Landabfindungen der einzelnen Höfe vielfach aufgrund der in den Teilungsrezessen getroffenen Anordnungen mit den von altersher bekannten Wallhecken umzogen wurden, um bei dem Mangel an Grenzsteinen die Grenzen unverrückbar festzulegen. So sind die meisten Wallhecken in unserer Landschaft erst im vorigen Jahrhundert im Zuge der Markenteilung entstanden und haben der Landschaft ihre jetzige Eigentümlichkeit gegeben.

Aufgeforstet wurden insbesondere die dem Großgrundbesitz durch die Markenteilung zugewiesenen Grundstücksflächen, wobei dem Großgrundbesitz gerade in dieser Zeit, in welcher ihm der Markengrund zufiel, ihm auch die nicht geringen Ablösungsgelder für die in Zukunft nicht mehr zu leistenden Dienste und Abgaben der Bauern zuflossen, mit denen er die Aufforstungen zu finanzieren in die Lage versetzt wurde.

Nach alledem wurde also durch die mit den Gemeinheitsteilungen verbundene Neuordnung der tatsächlichen und rechtlichen Grund-

stücksverhältnisse sowie durch die im Zusammenhang damit durchgeführten landeskulturellen Verbesserungen der Verwüstung unserer Landschaft nicht nur Einhalt geboten, sondern die uns umgebende Landschaft zu neuem Leben erweckt und zu besonderer Schönheit gestaltet.

Gerade dieser Hinweis sollte letzte Rechtfertigung dafür sein, daß die Landschaft nicht als ein bleibender Zustand, sondern als ein dynamischer Vorgang verstanden werden muß.

Eine Wende in der geistigen Ausrichtung des Agrarrechts trat durch die preußische Umlegungsordnung aus dem Jahre 1920 ein. Dieses Gesetz führte nicht nur zu einheitlichem Umlegungsrecht in ganz Preußen; es ermöglichte auch die Einleitung von Umlegungsverfahren von Amts wegen. Dieses neue Agrarrecht war einmal eine Folge der veränderten geistigen Grundhaltung zum Staat, der sein Augenmerk nicht allein und einseitig auf die gegenwärtigen materiellen Interessen des Einzelnen richten dürfe, sondern verpflichtet sei, vor allem dem höheren Interesse der Gemeinschaft zu dienen und eine diesem öffentlichen Interesse gerechte Sozialordnung zu schaffen. Es war aber auch notwendig geworden, weil mit zunehmender Industrialisierung raumwirksame Maßnahmen, wie die Anlegung von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Straßen und dergleichen mehr auf den ländlichen Raum zukamen, und die Nachteile für die Landeskultur aus den Durchschneidungen von Grundstücken mit den daraus sich ergebenden Bestellungsschwierigkeiten zu beheben waren. Die Landschaft erhielt erneut ein anderes Bild, wiederum letztlich von den Bedürfnissen der Landwirtschaft geprägt.

Mit der Anforderung an die Landwirtschaft, die Produktion zu steigern und dem Verlangen, noch großräumiger, aber auch differenzierter den ländlichen Raum zu gestalten, erließ der Reichsgesetzgeber die Reichsumlegungsordnung von 1937. Wurde dieses Gesetz auch seiner Zielsetzung gerecht, so hat es leider doch eine wünschenswerte Anwendung nicht mehr erfahren, weil der 2. Weltkrieg seinem Vollzug schnell ein Ende setzte. Erst nach Kriegsende lebte die Umlegungstätigkeit wieder auf, und zwar einstweilen noch nach Maßgabe der vorgenannten Reichsumlegungsordnung. Diese ist jedoch wegen veränderter staatsrechtlicher Voraussetzungen durch das jetzt geltende Flurbereinigungsgesetz von 1953 abgelöst worden.

Was nun ist Flurbereinigung im heutigen Sinne?

Das geltende Flurbereinigungsrecht aus dem Jahre 1953 gibt uns erstmals eine Definition. So ist nach § 1 dieses Gesetzes „Flurbereinigung“ die Zusammenlegung, wirtschaftliche Gestaltung und Verbesserung des zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten länd-

lichen Grundbesitzes durch landeskulturelle Maßnahmen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine Ergänzung erfährt diese Definition durch § 37 des Flurbereinigungsgesetzes, wonach das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten ist, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dabei sind diejenigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Insbesondere aus dieser letztzitierten Formulierung mag man erkennen, welche entscheidende andersartige Aufgabenstellung gegenüber früheren Zeiten an die Flurbereinigung herangetragen worden ist: daß es nämlich weniger darauf ankommt, durch Flurbereinigungsmaßnahmen die landwirtschaftliche Produktion, sondern vielmehr die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe zu steigern.

Darüber hinaus aber hat die Flurbereinigungsbehörde im Zuge der Flurbereinigung die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen, die öffentlichen Interessen, vor allem die Interessen der allgemeinen Landeskultur zu wahren und den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und anderer Aufbaumaßnahmen sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung Rechnung zu tragen. Die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung wird durch Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und ähnliche Planungen nicht ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgesetz geht also in § 37 von der Überzeugung aus, daß die Flurbereinigung in ihrer zentralen Bedeutung für die Verbesserung der Agrarstruktur sich weder in einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen, in der Zusammenlegung von Grundstücken noch in der Durchführung von wegebau- und wasserbautechnischen Maßnahmen erschöpft, sondern die Erfüllung eines umfassenden auf den ländlichen Raum bezogenen Ordnungsauftrages darstellt. Sie ist ein Vorgang, der einerseits mit wirtschaftswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Erkenntnissen die deutsche Landwirtschaft in ihrer europäischen Entwicklung stärkt, andererseits aber auch der Befriedigung allgemeiner wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange dient.

Doch lassen Sie mich zum Flurbereinigungsverfahren selbst kommen, wie wir es in seinem Ablauf in der Praxis erleben.

Die Flurbereinigung vollzieht sich in einem behördlich geleiteten Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der vom Flurbereinigungsgebiet umfassten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten und des Kreises der sogenannten Nebenbeteiligten. Da mit der Flurbereinigung ein umfassender Eingriff in die gesamten strukturellen Verhältnisse des Flurbereinigungsgebietes erfolgt, hat die Flurbereinigungsbehörde vor Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens die beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten aufzuklären. Sie hat ferner die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde, den Gemeindeverband sowie die übrigen beteiligten Organisationen und Dienststellen anzuhören. In enger Zusammenarbeit mit diesen Anhörungsbeteiligten und mit dem von den Grundeigentümern und Erbbauberechtigten gewählten Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsgebietes hat die Flurbereinigungsbehörde eine eingehende Aufnahme der im Flurbereinigungsgebiet gegebenen Verhältnisse vorzunehmen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und das Flurbereinigungsgebiet im ganzen zu ordnen.

Damit die Flurbereinigung und die in ihr durchzuführenden Maßnahmen den entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen und nur dann einen vollen Raumordnungserfolg darstellen, wenn sie in Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungstendenzen durchgeführt werden können, kommt es besonders darauf an, feststehende und beabsichtigte, das Flurbereinigungsgebiet berührende Planungen zu erfassen. Das umso mehr, als die heutige Landwirtschaft in die Industriegesellschaft oder besser, in unsere Funktionsgesellschaft eingliedert ist und die daraus erwachsenden Aufgaben eine isolierte Betrachtung der Landwirtschaft nicht mehr zulassen. Der von der Landwirtschaft geforderte und zu fordernde Anpassungsprozeß vollzieht sich immer nur in einer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft. Soll er für den jeweils gesamten ländlichen Raum vernünftig verlaufen, so kann es nur noch um eine regionale Wirtschaftsentwicklung gehen. Selbst das Dorf ist heute nicht mehr rein landwirtschaftlicher Lebensraum, weshalb ihm im Rahmen der Dorferneuerung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Für die Landwirtschaft entscheidende Grundlagen sind dabei agrarstrukturelle Rahmen- und Einzelplanungen, die die Art der einzuleitenden Maßnahmen bestimmen und die Möglichkeiten der Produktionsumstellung und des Absatzes im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Neuorientierung angeben sollen. Notwendig ist sodann die Abstimmung der landwirtschafts-planerischen Vorstellungen mit den Gebietsentwicklungsplanungen, den wasserwirtschaftlichen Pla-

nungen, den landespflegerischen Bedürfnissen, den Straßenplanungen und den Bauleitplanungen der Gemeinden, damit sie allesamt integrierter Bestandteil der Flurbereinigung werden und diese dadurch zur wirklichen bestandskräftigen Integralmelioration wird.

Das Flurbereinigungsgesetz trägt diesen Überlegungen dadurch Rechnung, daß es in § 5 alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde die aufgezeigten Planungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Wege- und Gewässerplan ist dabei das Gerüst der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes. Er enthält die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des neu zu ordnenden Raumes, gibt Auskunft über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen. Von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt, von der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt, geprüft und vorläufig festgestellt, erfährt er seine endgültige Feststellung in dem vom Landesamt zu genehmigenden Flurbereinigungsplan, in welchem auch die übrigen Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens enthalten sind. Soweit nicht für bestimmte Anlagen die Planfeststellung in anderen Gesetzen geregelt ist (z. B. für Bundesfernstraßen), ist also der Flurbereinigungsplan das Ergebnis eines echten Planfeststellungsverfahrens und hat mithin Konzentrationswirkung, durch die alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt werden.

Insofern ist es deshalb wesentlich, daß die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde namentlich auch mit der Naturschutzbehörde und deren Beauftragten schon rechtzeitig vor Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes beginnt, damit die Flurbereinigungsbehörde in die Lage versetzt wird, kraft der ihr in der Flurbereinigung zukommenden Koordinierung der verschiedenartigsten Interessen einer Vielzahl von Behörden und Organisationen auch den Belangen des Naturschutzes nicht nur im Wege- und Gewässerplan, sondern auch bei der weiteren Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsplan gebührend Rechnung zu tragen.

Hier aber beginnen auch die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Flurbereinigung, da die Flurbereinigungsbehörde oft nicht in der Lage ist, bei Abwägung der häufig gegeneinander ausgerichteten Interessen der über 40 am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Behörden und Organisationen und der vielfach über 1 000 von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer die Forderungen des Naturschutzes zu erfüllen. Es wird

sicherlich nicht zuletzt daran liegen, daß die Aufgaben des Naturschutzes zum Teil noch zu gewichtig auf die Erhaltung von Landschaftsbestandteilen ausgerichtet werden, wodurch er sich in einen Gegensatz zu der Dynamik bringt, die der Flurbereinigung mit den vielen anderen in ihr zu erfüllenden Aufgaben stets anhaftete, wie ich aus dem historischen Rückblick, insbesondere für den agrarischen Sektor darstellte, und wie das auch in Zukunft sein wird. Aber gerade Naturschutz und Flurbereinigung sollten sich der großen Verantwortung bewußt bleiben, welche sie gegenüber der Entwicklung unseres ländlichen Raumes und damit gegenüber den in diesem Raum arbeitenden Menschen tragen, für die die 40-Stundenwoche ebenso unbekannt, wie Frauen- und Kinderarbeit leider noch selbstverständlich ist. Beides aber steht im Zusammenhang mit der überkommenen und überalterten Struktur des ländlichen Raumes, die umso augenscheinlicher wird, je mehr Arbeitskräfte aus dem ländlichen Raum abwandern. Hilfe kann hier nur durch Vergrößerung der Grundstücke und deren bessere Formgebung, Schaffung der Zuwegung zu diesen Grundstücken und Ausweisung eines Gewässernetzes bringen, das sowohl der Ent- als auch der Bewässerung der Grundstücke förderlich ist; denn dann sind die Grundlagen für die Mechanisierung auch der Landarbeit geschaffen und damit den diese Arbeit verrichtenden Menschen weitere wichtige Voraussetzungen für die Erreichung vergleichbarer Lebens- und Einkommensverhältnisse mit den in anderen Bereichen unserer menschlichen Gesellschaft Tätigen gewährt.

Es ist nur selbstverständlich, daß bei einer solchen sich an den aufgestellten Wege- und Gewässerplan anlehrenden Neuordnung des ländlichen Raumes viele der die bisher kleinen und kleinsten Parzellen umschließenden Hecken beseitigt, an für die Bewirtschaftung ungünstigen Stellen stehende Baumreihen geschlagen, neue Wege und Wasserläufe eine mehr oder weniger starke Begradigung erfahren werden.

Man sollte hier nun nicht gleich von Verschandelung oder Ausräumung der Landschaft sprechen, wenn den Interessen der Landwirtschaft in ihrem Streben nach Selbsterhaltung durch Neugestaltung ihres Produktionsfaktors Boden in der Flurbereinigung Rechnung getragen wird oder die Aussiedlungshöfe sich in ihrem äußeren Bild den innerbetrieblichen Erfordernissen anpassen müssen. Man sollte das der Landwirtschaft ebensowenig verargen wie dem Handel, dem Handwerk, der Industrie, dem Verkehr und dem Städtebau, die auch mit dem von alters her Überkommenen brechen mußten, und denen wir diesen Übergang nicht verübeln, sondern als Fortschritt anrechnen — und wer von uns sprach dabei schon davon, daß bei der Neuordnung in diesen Bereichen Beton und Asphalt eine ganze Pflanzenwelt überdecken!

Wie geringfügig müssen deshalb die Veränderungen erscheinen, die die Flurbereinigung im Interesse dieser — neuzeitlichen Bewirtschaftungserfordernissen der Landwirtschaft Rechnung tragenden — Neugestaltung bringt. Allein die Oberflächengestalt der Landschaft mit ihrem Wechsel von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und den sie durchziehenden Wasserläufen, Straßen und Eisenbahnen bewirkt, daß auch im Zuge einer Neugestaltung keine uniformierte Landschaft, sondern in Anknüpfung an das Vorhandene ein lebendiges abwechslungsreiches Spiegelbild der Wirtschaftsform unserer Zeit in der Landschaft entsteht. Dabei werden überall für die landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftliche Flächen verbleiben, die neben der großen Zahl der neu zu planenden Hecken als Vogelschutz- oder Feldgehölzparzellen ausgewiesen werden können; alte Bachlaufstrecken lassen sich zu Laichplätzen ausgestalten und neu angelegte Feuerlöschteiche werden zu bevorzugten Reservaten für die Kleinlebewelt. Es versteht sich also von selbst, daß ich mit Herrn Professor Haber vollkommen einer Meinung bin, daß den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist und daß das nicht in der Weise geschehen wird, daß die „Flur“ im biologischen Sinne dieses Begriffes zunächst vollkommen „bereinigt“, sprich „ausgeräumt“ wird, also alle Landschaftselemente wie Hecken, Bauernwälder, Baumgruppen, Strauchwerk und Tümpel beseitigt werden, um sie nach durchgeführter Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes durch Neupflanzungen usw. zu ersetzen. Solch falsch verstandene Flurbereinigung ist aber auch nicht die Praxis meiner Verwaltung, der die biologisch-katalysierende Bedeutung der erwähnten Landschaftsbestandteile für gesunde Lebensgemeinschaften von Organismen an bestimmten Orten als Biocönosen nicht fremd ist.

Es liegt schließlich auch im landeskulturellen Interesse, alle Kräfte zu erhalten, die das biologische Gleichgewicht der Landschaft herzustellen vermögen, weil auch dieses Voraussetzung einer nachhaltigen Produktivität der Landwirtschaft ist. Ich habe bereits auf die notwendige Abwägung der verschiedenen landeskulturellen Belange hingewiesen. Eine solche Abwägung hat auch hier zu erfolgen, weshalb in jeder Flurbereinigung eine gewisse Veränderung der biotopischen Bedingungen der Landschaft unvermeidlich ist. Ich möchte aber des richtigen Verständnisses wegen ergänzen, daß neue biologische Standorte keinesfalls immer schlechter zu sein brauchen, als alte — nicht mehr bestehende — es waren. Mir will scheinen, daß allein schon die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse tierische Lebensbedingungen erheblich begünstigen kann. Das gilt nicht zuletzt für das jagdbare Niederwild.

Sie mögen nunmehr erkennen, daß die entscheidende Frage in der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Flurbereinigung nicht

mehr darin gesehen werden kann, ob zum Zwecke der Neuordnung der Landschaft nach sorgfältiger Abwägung für die zu beseitigenden Anlagen neue erstellt, sondern wo sie erstellt werden. Sie sollen dort ihren Standort erhalten, wo sie nicht nur nützlich, sondern auch für die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht hinderlich sind, da die Erfahrung lehrt, daß die Anlagen erhalten bleiben, deren Standort richtig ausgewählt wurde.

Durch entsprechende Eigentumsregelungen und Festsetzungen im Flurbereinigungsplan lassen sich diese neu geschaffenen Anlagen unter die Obhut eines Trägers stellen, der die Pflege und damit die Erhaltung der Anlagen übernehmen und zugleich damit die ohnehin als unbezahlte Landschaftspfleger stark in Anspruch genommenen Bauern entlasten kann. Und nun zeigt sich das Besondere, daß nämlich für die Zukunft die dauerhafte Erhaltung des Landschaftsbildes erst durch die Neugestaltung der Landschaft und die Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse möglich wird, daß also der gesetzliche Auftrag an den Naturschutz, die Landschaft in ihrer Erscheinungsform zu erhalten und der gesetzliche Auftrag an die Flurbereinigung, die Landschaft neu zu gestalten, nur scheinbar Gegensätzliches beinhalten und daß somit Naturschutz und Flurbereinigung sich gegenseitig in vorbildlicher Weise ergänzen.

Aus dieser Erkenntnis heraus, so glaube ich, werden sich die noch verbliebenen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Flurbereinigung leicht beheben lassen, so daß es nur noch gegenseitigen Verstehens und des guten Willens auf beiden Seiten bedarf, an dessen Vorhandensein zu zweifeln ich keinen Anlaß habe. Ich möchte aber auch nicht versäumen, auf die beispielhaften Ergebnisse einer guten Zusammenarbeit namentlich während der letzten Jahre besonders hinzuweisen und hierfür meinen Dank und meine Anerkennung denen aussprechen, die zu dieser fruchtbaren Zusammenarbeit beigetragen haben, wobei ich die Forstverwaltung selbstverständlich einschließe.

Eine in jeder Beziehung gute und deshalb auch äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit verbindet die Flurbereinigungsverwaltung mit dem Amt für Landespflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem an dieser Stelle mein ganz besonderer Dank gebührt. Die vom Amt für Landespflege erarbeiteten Vorplanungen für die im Wege- und Gewässerplan auszuweisenden und festzustellenden landschaftsgestaltenden Anlagen erweisen sich als besonders wertvoll und können fast immer übernommen werden. So ist es erklärlich, daß allein in den zurückliegenden sechs Jahren nahezu 700 km Hecken, viele tausend Bäume als Baumreihen und Baumgruppen in Flurbereinigungsverfahren neu gepflanzt werden konnten, deren Pflanzgut der

Flurbereinigung vom Landschaftsverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, so daß die Flurbereinigungsbeteiligten auch ihrerseits dafür zu gewinnen waren, die für die Pflanzungen erforderlichen Grundstücksstreifen, die bei Heckenpflanzungen in etwa 3 m Breite ausgewiesen werden — also ein erhebliches Flächenvolumen darstellen — ohne Entschädigung aufzubringen. Das zu erreichen, bedarf jedoch eines vertrauensvollen Zusammenwirkens auch mit den einzelnen in der Teilnehmergeinschaft zusammengeschlossenen Eigentümer der das Flurbereinigungsgebiet bildenden Grundstücksflächen, zumal, wie bei allen raumordnerischen Aufgaben, auch bei der Flurbereinigung und den mit ihr verbundenen Maßnahmen letztlich die teilnehmenden Menschen Maßstab allen gestaltenden Handelns sind. Dies gilt in der Flurbereinigung umsomehr, als die Teilnehmer ihr ganzes oder zumindest beinahe ganzes Vermögen in die Flurbereinigung einbringen und der Neuordnung unterwerfen. Im gleichen Umfange gehoben ist deshalb auch die Verantwortung der Flurbereinigungsbehörden als der Planungsträger, die verpflichtet sind, die Verfahrensteilnehmer wertgleich abzufinden. Daß die Verfahrensteilnehmer einen im Verwaltungsgerichtsweg durchsetzbaren Anspruch auf wertgleiche Abfindung in der Flurbereinigung haben, ist selbstverständlich und sei deshalb nur am Rande erwähnt.

Meine Ausführungen über die Praxis der Flurbereinigung würden unvollständig sein, wollte ich die Leistungen der Flurbereinigung nicht bekanntgeben. So waren Ende des Jahres 1965 im Bezirk des Landesamtes Westfalen

244 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 400 000 ha Verfahrensfläche anhängig.

12 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 20 000 ha Verfahrensfläche wurden im Jahre 1965 ausgeführt, d. h., die neuen Grundstücke konnten den Teilnehmern zur Bewirtschaftung übergeben werden.

In den anhängigen Flurbereinigungsverfahren wurden 1965
über 940 km Wege und
über 340 km Wasserläufe ausgebaut,
70 Brücken errichtet,
24 km Rohrdurchlässe angelegt und
1206 ha dräniert.
Rd. 25 ha wurden zu Wald aufgeforstet.

Diese Ergebnisse der Flurbereinigung wiederholen sich nun schon seit Jahren, wobei nicht vergessen werden darf, daß nicht nur die Planung, sondern auch der gesamte sich unmittelbar an die Planung anschließende Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörden erfolgt.

Sie haben meinen Ausführungen entnehmen können, daß sich die Aufgaben meiner Verwaltung nach ihrer Art, besonders aber auch nach ihrem Umfang im Laufe der Jahre geändert haben. Aus der einfachen Gemeinheitsteilung hat sich die umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes entwickelt. Diesem verpflichtet zu sein, mit dem Willen, der Landwirtschaft und mit ihr dem Bauern und seinem landwirtschaftlichen Betrieb den jeweiligen Anforderungen der Zeit entsprechend zu helfen und dabei gleichzeitig die natürlichen Gegebenheiten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten, ist eine nicht immer leichte Aufgabe. Wie ernst mein Bemühen und das meiner Verwaltung ist, wollen Sie daraus ersehen, daß wir als Sinnbild unseres Handelns in der Eingangshalle des Dienstgebäudes des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster eine von dem Künstler Senge-Platten geschaffene Schieferarbeit aufgestellt haben, die die „Erschaffung der Welt“ zum Gegenstand hat und uns so zu einer gottgewollten Ordnung mahnt.

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

Forstmeister F. K ö t t e r , Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege im Reg.-Bez. Arnberg, Arnberg

Der Naturschutz ist nicht rückständig

Es gehört zum Wesen und zur gesetzlichen Verpflichtung des Naturschutzes, zu erhalten und zu bewahren, wo immer es zugänglich ist. Bereits die Weimarer Reichsverfassung stellte im 2. Hauptteil, der die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ zum Gegenstand hat, fest, daß die „Denkmäler — der Natur sowie die Landschaft — den Schutz und die Pflege des Staates — genießen“. (Art. 150 I). Das Grundgesetz zählt den Naturschutz und die Landschaftspflege, ebenso wie die Raumordnung, zu den Gegenständen, für die dem Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht. Unsere Landesverfassung wiederholt in Artikel 18, Abs. 2, fast wörtlich den eben genannten Artikel der Weimarer Reichsverfassung. Das Naturschutzgesetz nennt als Aufgabe des Naturschutzes den Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen.

Unsere Landschaft unterliegt heute einem so rapiden Wandel, daß die Notwendigkeit des Schützens und des Erhaltens mehr denn je gegeben ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Keil K.

Artikel/Article: [Die Praxis der Flurbereinigung 151-154](#)